

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter André Hüttemeyer (CDU)

„Teil-Privilegierung“ für Freiflächen-Photovoltaikanlagen: Wie schätzt die Landesregierung die Auswirkungen auf Niedersachsen ein?

Anfrage des Abgeordneten André Hüttemeyer (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 17.02.2023

Am 30.11.2022 hat der Bundestag mit den Stimmen der regierungstragenden Fraktionen und der Fraktion Die Linke den „Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ angenommen. Unter anderem wurde in § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) eine Vorschrift aufgenommen, der zufolge Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2 b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung von bis zu 200 m privilegiert errichtet werden können (sogenannte eingeschränkte Außenbereichsprivilegierung). Als Begründung für eine mögliche Belegung dieser Flächen mit Photovoltaikanlagen auch ohne vorherige Durchführung eines Planverfahrens nennt der Gesetzgeber, dass „diese Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen (...) ohnehin durch optische und akustische Belastungen vorgeprägt“ sind (vgl. Bundestagsdrucksache 20/4704).

1. Wie groß ist in Niedersachsen der Umfang der Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen, für die seit dem 01.01.2023 eine eingeschränkte Außenbereichsprivilegierung für Photovoltaikanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB gilt? Bei welchem Anteil dieser Flächen handelt es sich dabei um landwirtschaftliche Flächen?
2. Wie hat sich Niedersachsen im Bundesrat (Ausschüsse, Plenum) zu diesem Gesetzentwurf verhalten?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Bundesgesetzgebers, dass Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen durch optische und akustische Belastungen so vorgeprägt sind, dass dort die Erzeugung von Nahrungsmitteln für die menschliche Ernährung beeinträchtigt ist und keinen Vorrang mehr genießen sollte?
4. Welche Wirkung wird nach Auffassung der Landesregierung von der eingeschränkten Außenbereichsprivilegierung für Photovoltaikanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB auf den Wettbewerb um landwirtschaftliche Flächen in Niedersachsen ausgehen?
5. Welche Auswirkungen hat nach Auffassung der Landesregierung die eingeschränkte Außenbereichsprivilegierung für Photovoltaikanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB auf die ökonomische Attraktivität und auf die Ausbauziele der Bundesregierung hinsichtlich des vor rund einem Jahr verkündeten vorrangigen Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaik auf landwirtschaftlich genutzten Moorböden?
6. Steht die eingeschränkte Außenbereichsprivilegierung für Photovoltaikanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB nach Auffassung der Landesregierung im Einklang mit Ziel 14 der Vereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“, das besagt, dass „die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen ... bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 reduziert“ werden soll?
7. Umweltminister Christian Meyer und Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte haben in einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 05.12.2022 darauf hingewiesen, dass Ackerböden davor geschützt werden müssten, als Flächen für andere Zwecke in Anspruch genommen zu werden. Steht nach Auffassung der Landesregierung die eingeschränkte Außenbereichsprivilegierung für Photovoltaikanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB im Einklang mit den o. g. Aussagen von Minister Meyer und Ministerin Staudte?

8. Im Eckpunktepapier zu Ziel 14 des Niedersächsischen Weges wird empfohlen, das Flächenmanagement zu stärken und die Kommunen bei dieser Aufgabe verstärkt zu unterstützen. Wie beurteilt die Landesregierung im Lichte dieser Empfehlung die eingeschränkte Außenbereichsprivilegierung für Photovoltaikanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB?
9. Haben nach Auffassung der Landesregierung kommunale Entscheidungsträger trotz der eingeschränkten Außenbereichsprivilegierung für Photovoltaikanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB weiterhin die Möglichkeit, die Errichtung von Photovoltaikanlagen gezielt auf Flächen zu lenken, die für die Erzeugung von Nahrungsmitteln für die menschliche Ernährung von untergeordneter Bedeutung sind?
10. Im Koalitionsvertrag der rot-grünen Landesregierung ist zu lesen, dass 0,5 % der Landesfläche naturverträglich und flächenschonend für Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen eingesetzt werden sollen. Werden die jetzt auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB für Photovoltaikanlagen privilegiert zur Verfügung stehenden Flächen auf das 0,5 %-Flächenziel der Landesregierung angerechnet? Falls ja, wäre mit den Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen das 0,5 %-Ziel der Landesregierung bereits erfüllt? Falls nein, warum nicht?

(Verteilt am 20.02.2023)